



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt Vom 28. Februar 2008

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11 2006 wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a) an den zwei Sonntagen, die in die jährlich im Monat Oktober stattfindende "Lippstädter Herbstwoche" fallen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme des Stadtteils Bad Waldliesborn,
- b) an dem Sonntag im Monat März oder April, der in die Veranstaltung „Lippstädter Lenz“ fällt, und an dem Sonntag im Monat September, der in die Veranstaltung „Lippstadt Culinaire“ fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Kernstadt,
- c) an dem Sonntag im Monat März, der in den "Frühlingsmarkt" fällt, am Feiertag „Christi Himmelfahrt“, an dem Sonntag im Monat September, der in das "Apfelfest" fällt, und an dem Adventssonntag im Monat Dezember, der in „Weihnachtsmarkt“ fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Bad Waldliesborn.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt vom 2.März 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstelle aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 28. Februar 2008

Stadt Lippstadt
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Christof Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am 6. März 2008